

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 22.11.2019

Betreff: Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (EBS); Einfügung einer Tiefenbegrenzungsregelung
- Innenbereichssatzung Nr. 05-68
"Moniberg-Süd - Am Vogelherd" - Aufhebungsbeschluss

Referent: Dipl.-Betriebswirt (FH) Rupert Aigner und Ltd. Baudirektor Johannes Doll

Von den 45 Mitgliedern waren 38 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

 einstimmig
mit --- gegen --- Stimmen beschlossen:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Erlass anliegender, vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (EBS - Erschließungsbeitragsatzung) wird beschlossen.
3. Der Erlass anliegender, vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Satzung zur Aufhebung der Innenbereichssatzung Nr. 05-68 „Moniberg-Süd – Am Vogelherd“ nebst Begründung wird beschlossen. Der Aufhebungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Landshut, den 22.11.2019
STADT LANDSHUT



Alexander Putz
Oberbürgermeister

Anlage
zur Sitzungsvorlage

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung – EBS) vom TT.MM.JJJJ

Auf Grund Art. 5a Abs. 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. 1993, 264, BayRS 2024-I-1), zuletzt geändert durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266), in Verbindung mit §§ 132 und 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), erlässt die Stadt Landshut folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung – EBS) vom 28.11.2017 (ABl. S. 270) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:

„2. bei Grundstücken, für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB) und mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand dazu die im jeweiligen Baugebiet maßgebliche Tiefe hat. Diese Tiefe beträgt

a) im Baugebiet Moniberg/Hagrain, so wie es in dem als Anlage beigefügten, einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Lageplan vom 30.10.2019 dargestellt ist, bei Grundstücken

- in Ortsrandlage, die fließend in den Außenbereich übergehen, 27 m und*
- bei Grundstücken im Innenbereich, die fließend in den eine Insellage bildenden Außenbereich übergehen, 38 m,“*

2. § 7 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:

„3. bei Grundstücken, die über die sich nach Nummer 1 und Nummer 2 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.“

3. § 7 Abs. 2 Nr. 4 wird aufgehoben.

4. Der Satzung wird anliegender, einen Bestandteil dieser Änderungssatzung bildender Lageplan vom 30.10.2019 beigelegt.

§ 2

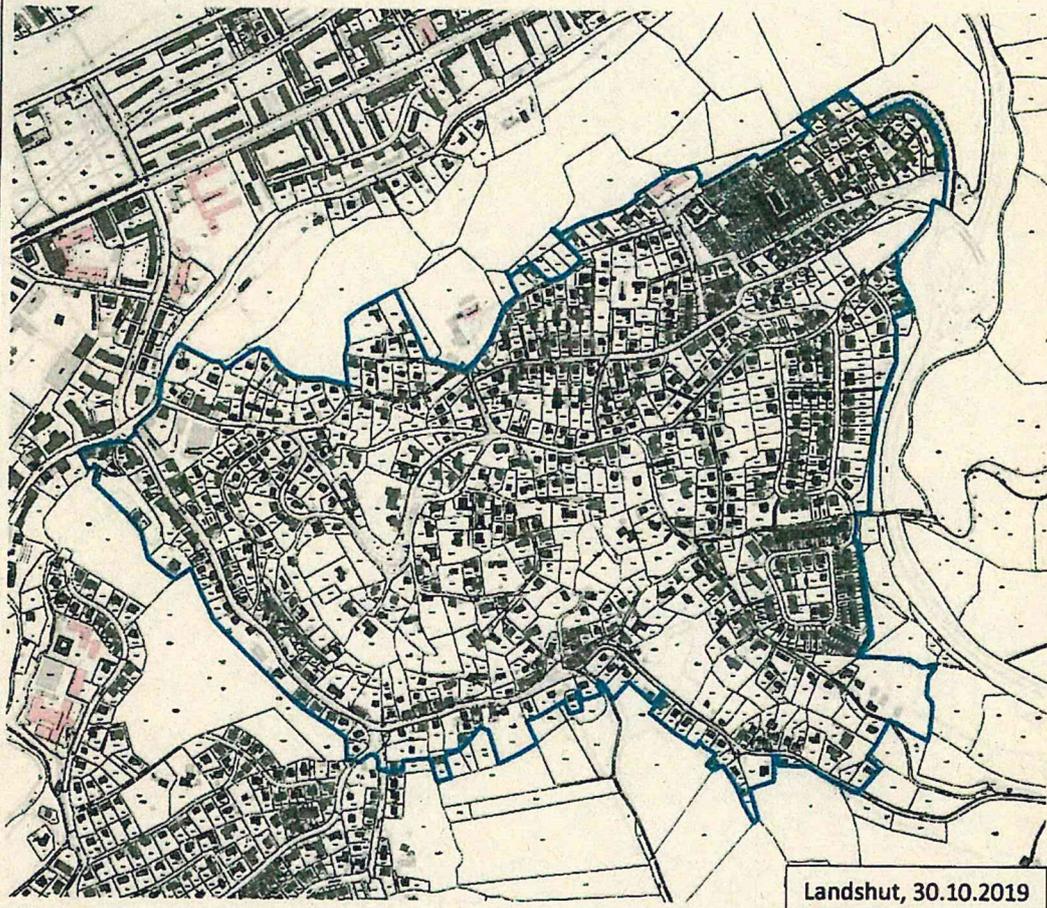
Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, TT.MM.JJJJ

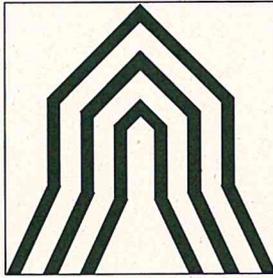
Alexander Putz
Oberbürgermeister

Anlage zu § 1 Nr. 4 der Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom TT.MM.JJJJ

Anlage zu § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) der Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom 28.11.2017:



**Stadt
Landshut**



Satzung der Stadt Landshut über die

AUFHEBUNG DER KLARSTELLUNGSSATZUNG

Nr. 05-68

„Moniberg Süd – Am Vogelherd“

Das Plenum der Stadt Landshut hat in seiner Sitzung am 22.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Landshut Nr. 05-68 „Moniberg Süd – Am Vogelherd“ vom 30.11.2018 - rechtsverbindlich seit 17.12.2018 - wird aufgehoben.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Aufhebung gilt für den gesamten Geltungsbereich der Klarstellungssatzung, wie er aus dem beiliegenden Lageplan des Amts für Stadtentwicklung und Stadtplanung vom 22.11.2019 ersichtlich ist.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung zur Aufhebung der Klarstellungssatzung Nr. 05-68 „Moniberg Süd – Am Vogelherd“ tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, den 22.11.2019
STADT LANDSHUT

Landshut, den 22.11.2019
BAUREFERAT

Putz
Oberbürgermeister

Doll
Ltd. Baudirektor

BEGRÜNDUNG

zur Satzung der Stadt Landshut über die

AUFHEBUNG DER KLARSTELLUNGSSATZUNG Nr. 05-68 „Moniberg Süd – Am Vogelherd“

1. Allgemeines

Das Gebiet der Klarstellungssatzung liegt im Bereich Moniberg Süd im Stadtteil Peter und Paul. Im Bereich der Klarstellungssatzung sind die bebauten Grundstücke überwiegend mit Wohnbebauung bebaut. Im Südosten befindet sich eine ehemalige Hofstelle mit landwirtschaftlichen Nebengebäuden. Die nicht bebauten und nicht gärtnerisch genutzten Bereiche stellen sich als strukturreicher Gehölzbestand auf südwestexponiertem Hang dar.

Mit der Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 Bau GB hat die Stadt Landshut die Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil festgelegt und damit den nachweislich vorhandenen Innenbereich vom Außenbereich verbindlich abgegrenzt.

Die Innenbereichssatzung Nr. 05-68 „Moniberg Süd - Am Vogelherd“ wurde am 30.11.2018 gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB im Bausenat als Satzung beschlossen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 32 der Stadt Landshut vom 17.12.2018 trat die Klarstellungssatzung in Kraft.

Die Klarstellungssatzung sollte als Grundlage für die Berechnung der baulichen oder in sonstiger Weise erschließungsbeitragspflichtig relevant nutzbaren Grundstücks- bzw. Grundstücksteilflächen herangezogen werden.

2. Notwendigkeit der Aufhebung

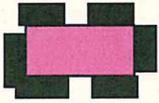
Es hat sich herausgestellt, dass die Klarstellungssatzung als Grundlage für die Berechnung von erschließungsbeitragspflichtig relevant nutzbaren Grundstücks- bzw. Grundstücksteilflächen nicht geeignet ist. Würde im Fall der Straße „Am Vogelherd“ die Verteilungsregelung in der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Landshut auf der Grundlage der Klarstellungssatzung Nr. 05-68 angewandt, ließe sich keine den Erfordernissen der Beitragsgerechtigkeit und -gleichheit entsprechende Aufwandsverteilung vornehmen. Unter der Geltung der Klarstellungssatzung würden Grundstücke ohne wesentliche Unterschiede in der tatsächlichen Nutzung unterschiedlich hoch zum Beitrag veranlagt werden. Zudem haben seit dem Inkrafttreten der Klarstellungssatzung Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen stattgefunden, denen unter ihrer Geltung nicht hinreichend Rechnung getragen werden kann (z. B. Verlauf der Klarstellungslinie quer durch das neu gebaute Gebäude auf dem Grundstück FINr. 1051/2; aktuelle Bebauung des Grundstücks FINr. 830/7). Die oben genannten Aspekte lassen sich mit den Regelungsmöglichkeiten einer Klarstellungssatzung nicht adäquat bewältigen; weitergehende städtebauliche Gründe für einer Klarstellungssatzung liegen nicht vor. Daher ist die Klarstellungssatzung Nr. 05-68 „Moniberg Süd – Am Vogelherd“ aufzuheben.

Landshut, den 22.11.2019
STADT LANDSHUT

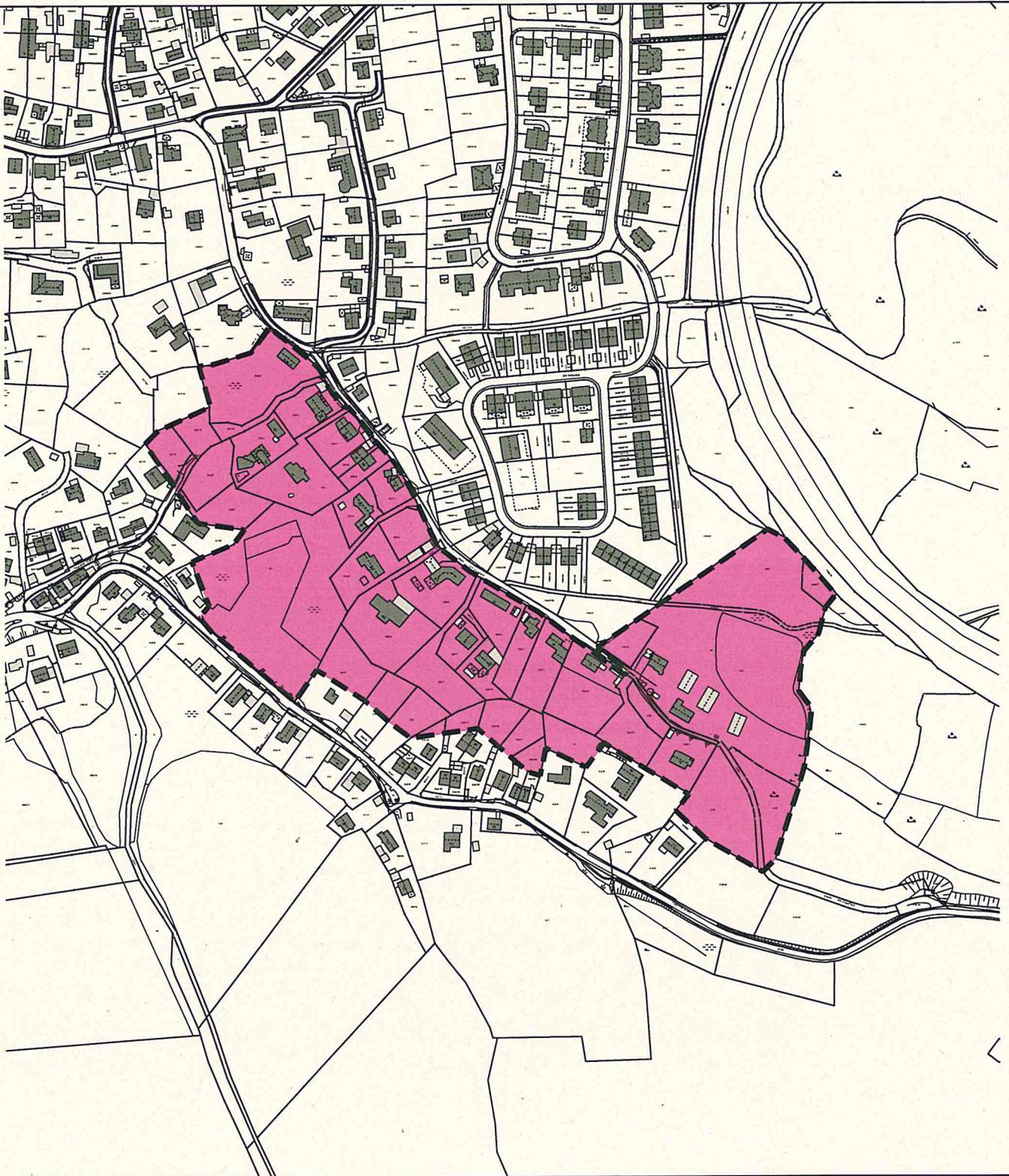
Landshut, den 22.11.2019
BAUREFERAT

Putz
Oberbürgermeister

Doll
Ltd. Baudirektor



GELTUNGSBEREICH DER KLARSTELLUNGSSATZUNG NR. 05-68
"Moniberg Süd - Am Vogelherd"



Maßstab 1 : 4.000
Stand der Planunterlage: 08 - 2018
PLAN ZUR AUFHEBUNG
Landshut, den 22.11.2019.



**Stadt
Landshut**
AMT FÜR
STADTENTWICKLUNG
UND STADTPLANUNG

